

## Statuten IG Tennis - Traglufthalle TCA & TCZ Zug (IGTTZ)

### Präambel

(V 1.8)

Ausgangslage für die IGTTZ Tennis - Traglufthalle ist die Förderung und Subventionierung des Juniorentennis durch die Stadtgemeinde ZUG. Die Stadtgemeinde subventioniert eine schlüsselfertige Tennis- Traglufthalle und überlässt den Betrieb und den Unterhalt den beiden Tennis Clubs TCA und TCZ.

### Allgemeines

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Im Text verwendete Abkürzungen: **TCA** (Tennis-Club Allmend Zug). **TCZ** (Tennisclub-Club Zug).

**IGTTZ** (Interessengemeinschaft Tennis-Traglufthalle des TCA & TCZ). **VS** (Vorstand),

**ZGB** (Schweiz. Zivilgesetzbuch).

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IGTTZ Tennis- Traglufthalle Zug, vertreten durch die Vereine TCZ, Postfach 1406, Grienbachstrasse, 6301 Zug und dem TCA, Riedmattweg 20, 6300 Zug, besteht mit Sitz in der Stadt Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Der TCA und der TCZ bezwecken mit der IGTTZ die Förderung des Tennisspielens mit Vorrang für die Junioren durch den gemeinsamen Betrieb einer Tennis-Traglufthalle in den Wintermonaten auf der Anlage des TCA Zug. Dem TCA und dem TCZ steht während der Betriebszeit je ein Tennisplatz zu Verfügung.

### II. Organisation

#### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der IGTTZ sind der TCA und der TCZ, die ihr Domizil in der Stadt Zug haben.

#### Art. 4 Vorstand

Der IGTTZ-Vorstand besteht aus je 2 Vertretern des TCA und des TCZ und dem Präsidenten.

Der TCA-Vorstand und der TCZ-Vorstand wählen je zwei Vertreter in den fünfköpfigen Vorstand der IGTTZ. Den Vorsitz im VS übernehmen abwechselungsweise für mindestens zwei Jahre die Präsidenten des TCA bzw. des TCZ. Für die ersten zwei Jahre stellt der TCA den Präsidenten. Im ge-

## Statuten IG Tennis - Traglufthalle TCA & TCZ Zug (IGTTZ)

genseitigen Einverständnis ist eine weitere Amtsperiode des amtierenden Präsidenten möglich. Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre.

### Art. 5 Konstituierung des Vorstands

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituieren sich die fünf Mitglieder des IGTTZ-VS an der GV selber. Sie bestimmen also selbst, wer welche Funktion zu übernehmen hat (Vizepräsidium, Kassier, Aktuar, Hallen- u. Betriebschef sowie besondere Aufgaben. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen aus dem TCA und dem TCZ. Diese führen jeweils Kollektivunterschrift zu zweien.

### Art. 6 Stimmrechte des Vorstands

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrzahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet anfangs Sommer statt. Die Teilnehmer der GV sind in der Regel identisch mit den Vorstandsmitgliedern der IGTTZ. Die Mitglieder des TCA und des TCZ sind teilnahme- und stimmberechtigt. Dabei hat der Vorsitzende die Parität der Stimmrechte sicherzustellen und festzusetzen. Die Traktanden sind auf den jeweiligen Internet Portalen drei Wochen vor der GV zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten Art. 64bis des ZGB.

### Art. 8 Revisionsstelle

Revisoren der Rechnung sind je ein Revisor des TCA bzw. des TCZ.

## III. Mittel

### Art. 9 Mittel

Die Traglufthalle geht in das Eigentum der IGTTZ ein. Die Aufwendungen für den Betrieb, Unterhalt sowie Abschreibungen und Rückstellungen werden durch die Einnahmen aus der Vermietung der Tennishalle Traglufthalle getätigt. Ein Überschuss soll prioritär für die Erhaltung der Tennis Traglufthalle und somit für das Juniorentennis der IGTTZ verwendet werden. Für die Mehrbelastung durch den Betrieb der Tennishalle auf den Plätzen des TCA und die Nutzung der Infrastruktur (Clubhaus etc.) kann der TCA der IGTTZ einen ortsüblichen Benutzungsaufwand in Rechnung stellen.

### Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die GV festgelegt.

**Statuten  
IG Tennis - Traglufthalle TCA & TCZ  
Zug (IGTTZ)**

**Art. 11 Haftung und Nachschusspflicht**

Für Verbindlichkeiten der IGTTZ gegenüber Dritten haftet in erster Linie das IGTTZ Vermögen. Es besteht eine limitierte Nachschusspflicht für die Restverbindlichkeiten durch die Tennisvereine TCZ und TCA von maximal 20'000.- Franken. Für diese kommen die beiden Clubs zur Hälfte mit 10'000.- Franken auf.

Für Sach- und Personenschäden, die während dem Spielbetriebes in der Thermo-Tennishalle haften die Haftpflichtversicherung. Die beiden Vereine haften solidarisch zu gleichen Anteilen. Die Stadtgemeinde Zug ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

**IV. Auflösung der IGTTZ**

Im Falle der Auflösung der IGTTZ geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss je zur Hälfte an den TCA und den TCZ.

**V. Diverses**

Dem VS obliegt die Organisation des gesamten Spielbetriebes der Tennis - Traglufthalle. Der TCZ und der TCA stellen für die Montage, Demontage und Einlagerung der Tragluft-Tennishalle mindestens je 5 Helfer zu Verfügung. Die Benutzung ist in einem separaten Benutzungsreglement geregelt.

**Art. 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Jahres

**Art. 13 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

**Art. 14 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gelten Art. 60 ff. des ZGB.

Zug, 21.3.2011

Zug, 9.3.2011

**TC ALLMEND**  
  
Präsident

  
Finanzchef

**TC ZUG**  
  
Präsident

  
Finanzchef